

TEILNAHMEBEDINGUNGEN SySS-Workshops

1.

Melden Sie sich bitte schriftlich an. Sie bekommen von uns eine schriftliche Anmeldebestätigung und weitere Schulungsinformationen. Der Schulungspreis beinhaltet die Schulungsunterlagen, Mittagessen und Getränke. Die Anmeldung ist übertragbar.

2.

Sie können Ihre Anmeldung bis 30 Tage vor Schulungsbeginn kostenfrei stornieren. Zwischen 30 und 14 Tagen erheben wir eine Gebühr i.H.v. 50%. Bei einer Stornierung weniger später als 14 Tage vor Schulungsbeginn stellen wir den vollen Schulungspreis in Rechnung.

3.

Bei einer Absage durch die SySS GmbH bis 10 Tage vor Schulungsbeginn hat der Schulungsteilnehmer keinen Anspruch auf bereits angefallene Kosten.

4.

Die Schulungen beginnen um 9.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr. Der erste Tag eines separat buchbaren Schulungsblocks beginnt erst gegen 9:30 Uhr.

5.

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar; es gelten unsere AGBs.

6.

Die SySS GmbH hat das Recht, einzelne Kursmodule bei geringer Teilnehmeranzahl bis zu 10 Tage vor Workshop abzusagen.

Anlage: Gesetzestext zu so genannten „Hacker Tools“

§ 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

a) Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder

b) Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.